

Interpellation Nr. 103 (Oktober 2017)

17.5306.01

betreffend Lärm-Sanierungspflicht BS im Verzug – jetzt sanieren!

Strassenlärm macht nachweislich krank. Eine Lärmexposition über längere Zeit kann zu kardiovaskulären Erkrankungen wie Bluthochdruck oder erhöhtem Risiko für Herzinfarkte führen. Besonders schädlich ist Lärm auch für die Konzentrations-, Lern- und Leistungsfähigkeit, gerade auch bei Kindern und Jugendlichen. Die lärmbedingten Gesundheitskosten sind enorm. Gleichzeitig stehen die Krankenkassenprämien weit oben auf dem Sorgenbarometer. Die volkswirtschaftlichen Kosten des Verkehrslärms (Gesundheitskosten, Wertverlust der lärmexponierten Immobilien) schätzt der Bund auf jährlich CHF 1,9 Milliarden. Davon entfallen CHF 1,55 Milliarden auf den Strassenlärm. Aus verschiedenen Studien weiss man zudem, dass vor allem Haushalte mit unterdurchschnittlichem Einkommen unter Lärm leiden, da lärmbelastete Immobilien niedrigere Preise haben.

Die Sanierungspflicht bei Strassenlärm, der die Immissionsgrenzwerte (IGW) tagsüber und/oder nachts überschreitet, besteht seit 1987. Für die Lärmsanierung der Haupt- und übrigen Strassen sind die Kantone und Gemeinden verantwortlich. Obwohl die Umsetzungsfrist um lange 16 Jahre von 2002 auf Ende März 2018 verlängert wurde, ist der Kanton BS seiner Pflicht bis jetzt nur zum Teil nachgekommen. Der Bund will sich finanziell an Sanierungsprojekten beteiligen, die bis zu dieser Frist in eine Programmvereinbarung aufgenommen wurden und bis 2022 umgesetzt sind. In jedem Fall und auch über 2018 hinaus gilt jedoch eine Sanierungspflicht und ab 2018 somit eine Klagemöglichkeit für Lärm betroffene; ab 2022 jedoch müssen die Kantone die vollen Sanierungskosten übernehmen.

Ein wegweisender Bundesgerichtsentscheid, BGE Zug 2016 (Nr. 1C_589/2014), verlangt eine wortgetreue Umsetzung der Verordnung: Primär sind Massnahmen an der Quelle (Fahrverbote, Temporeduktionen etc.) vor weiteren Massnahmen (Schallschutzfenster etc.) umzusetzen. Der Regierungsrat hat in Aussicht gestellt, weitere Tempo 30-Projektierungen zwecks Lärmsanierung an die Hand zu nehmen, RRB vom 29.11.2016 (09.5353.05).

Angesichts der Tatsache, dass wir aktuell nur noch ein halbes Jahr vor Umsetzungsfrist stehen, bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zur Lärmsanierung im Kanton Basel-Stadt zu beantworten: Bei Fragen 1 bis 3 ist eine Zusammenstellung als Tabelle und Karte erwünscht.

1. Wie viele Kilometer Haupt- und übrige Strassen müssen im Kanton Basel-Stadt lärmsaniert werden (Stand heute)?
 - a. Bei welchen Abschnitten gewährte bzw. gewährt sich der Kanton sogenannte Erleichterungen (siehe Fragen 4 und 5)?
 - b. Für welche Sanierungsprojekte (übrige Strassen) ist bis März 2018 eine Programmvereinbarung mit dem Bund vorgesehen?
 - c. Welche Sanierungsprojekte (übrige Strassen) werden bis dahin nicht parat sein für eine Programmvereinbarung mit dem Bund und sind also vom Kanton alleine zu finanzieren?
2. Wie viele Kilometer Haupt- und übrige Strassen wurden bisher lärmsaniert?
 - a. So dass die IGW nun tagsüber und nachts eingehalten sind?
 - b. Wobei die IGW tagsüber und/oder nachts weiterhin überschritten sind?
 - c. Mittels einer Temporeduktion auf Tempo 30 (gemäss Art. 108 SSV)?
3. Welcher zeitliche Sanierungsplan besteht für die heute noch übermäßig mit Strassenlärm belasteten Strassen(abschnitte)?
4. Erleichterungen sind analog den Lärmschutzmassnahmen öffentlich zu publizieren (Kantonsblatt). Bei welchen der gewährten Erleichterungen ist dies geschehen?

5. Erleichterungen sind keine Sanierungsmassnahmen sondern Ausnahmebewilligungen, die gemäss Bundesgerichtsentscheid Zug, 2016 (BGE Zug) nur als „ultima ratio“ zulässig sind. Wie rechtfertigt der Kanton die bisherigen Erleichterungen?
6. Gemäss BGE Zug ist eine Temporeduktion für eine anders nicht erreichbare Lärmreduktion auch dann geboten, wenn die damit erreichte Lärmabnahme nicht ausreicht, um die IGW einzuhalten bzw. zwar nicht den Mittelungspegel (L_{eq}) reduziert, zumindest aber den besonders schlafstörenden Maximalpegel (L_{max}). Hat der Kanton Tempo 30 als Lärmsanierungsmassnahme bisher in diesem Sinne, also mit dem Berechnungsmodell <SonRoad>, eingehend geprüft?
7. Antworten auf entsprechende Aufträge (z.B. Anzug Heilbronner 11.5306 zu Tempo 30 nachts) verweisen auf die Überarbeitung des Strassenlärmkatasters, die für 2016 in Aussicht gestellt war. Wurde das Kataster aktualisiert und ist die Umsetzung der Aufträge in Planung?
8. Mit welchen Kosten rechnet der Kanton, falls Grundeigentümer nach März 2018 ihr Recht einklagen, seien das Sofortmassnahmen oder auch Entschädigungszahlungen? Ist das Geld entsprechend budgetiert?

Raphael Fuhrer